Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 12.05.2025 **Drucksache** 19/**6736**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6736 –

Frage Nummer 45
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)	Ich frage die Staatsregierung, wie sind die geplanten Herabsetzungen der Genehmigungs- und Umweltverträglichkeitsprüfungs-Anforderungen für Skipisten, Seilbahn- und Liftanlagen sowie Beschneiungsanlagen durch das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern mit Art. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar, wie sind sie vereinbar mit dem Bergwaldbeschluss des Landtags vom 05.06.1984 und wie sind sie vereinbar mit dem Bayerischen Alpenplan im Landesentwicklungsprogramm, insbesondere mit den Anforderungen für die Zone B und für die Zone C?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Drittes Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/6494) ausgeführt, ist die Anpassung der Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung naturschutzfachlich vertretbar, bewegt sich im Rahmen dessen, was das europäische Recht vorgibt (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (RL 2011/92/EU)) und entspricht den Schwellenwerten, die auch in der Republik Österreich angesetzt werden. Die weiteren materiell-rechtlichen Anforderungen, die sich unter anderem aus Art. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, dem Bergwaldbeschluss des Landtags vom 05.06.1984 sowie dem Bayerischen Alpenplan im Landesentwicklungsprogramm ergeben, bleiben davon unberührt, sodass diese Anforderungen unverändert gelten.